Bebauungsplan "Rettungszentrum Oberes Tal"

Gemeinde Beckingen

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

F — Flächen für den Gemeinbedarf
hier: Feuerwehr

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der neuen Fassung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. 2004, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.Juli 2023 (Amtsbl. I S.620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1074).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), verkündet als Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. 2004, S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG SL) vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. 1973, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 990) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Rettungszentrum Oberes Tal" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen ortsüblich bekannt gemacht.

Beckingen, den

.....
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Rettungszentrum Oberes Tal" wurde in der öffentlichen Sitzung am __.__.____ vom Rat der Gemeinde Beckingen als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom __.__.____ bis __.__.____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am __.__.____ durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Beckingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am __.__.____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.____ mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans "Rettungszentrum Oberes Tal" wird hiermit ausgefertigt.

Beckingen, den

.....
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am __.__.____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Beckingen, den

.....
Der Bürgermeister

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Technischen Hilfswerks.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:
- Feuerwehrgerätehäuser sowie Gebäude und Anlagen des Technischen Hilfswerks,
- Fahrzeughallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten für Einsatz-, Dienst- und Gerätefahrzeuge,
- Ausbildungs-, Schulungs-, Besprechungs-, Mannschafts-, Aufenthalts-, Mehrzweck- und Funktionsräume,
- Verwaltungs- und Büroräume sowie Leitungs-, Kommunikations- und Technikräume,
- Werkstatt-, Lager-, Geräte- und Materialräume,
- Sanitär-, Umkleide- und Sozialräume,
- Übungs-, Aufstell-, Bewegungs-, Rangier-, Wasch- und Hofflächen, soweit sie dem Betrieb der zulässigen Einrichtungen dienen,
- Stellplätze, Abstellflächen für Einsatz-, Dienst- und sonstige betriebsbezogene Fahrzeuge sowie deren Zufahrten,
- Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind.

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
siehe Planzeichnung
Die Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

3. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
siehe Planzeichnung

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind, soweit sie nicht für notwendige Zufahrten, Stellplätze, Wege, Aufstell-, Bewegungs- und Rangierflächen, Entwässerungsanlagen, Leitungen oder sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.
Zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums sind auf diesen Flächen standortgerechte, vorzugsweise gebietsheimische Laubbäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen sind so anzuordnen, dass insbesondere die für den Betrieb des Rettungszentrums erforderlichen Zu- und Abfahrten, Sichtbeziehungen, Alarmwege sowie die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Randeingrünung des Rettungszentrums
Die in der Planzeichnung festgesetzte, 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Gehölze sind in einer geschlossenen, mindestens zweireihigen und gegeneinander versetzten Pflanzung anzuordnen. Der Pflanzabstand darf innerhalb und zwischen den Reihen im Mittel 1,50 m nicht überschreiten. Baumarten sind als Heister trupp- bzw. gruppenweise in die Strauchpflanzung einzumischen.
Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode durch Gehölze der festgesetzten Pflanzliste zu ersetzen. Pflege- und Verjüngungsschnitte sind zulässig, soweit sie der dauerhaften Entwicklung der Gehölzpflanzung oder der Verkehrssicherheit dienen. Flächenhafte Rodungen sind unzulässig.

Für die ergänzenden Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes sind standortgerechte, gebietsheimische Laubgehölze zu verwenden. Für die Pflanzungen ist gebietseigenes Pflanzgut des Vorkommensgebietes 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu verwenden, soweit die entsprechenden Arten dem Anwendungsbereich der Vorgaben für gebietseigene Gehölze unterliegen.
Es sind Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Baumarten / Heister
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Straucharten
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Pflanzqualität
Für die ergänzenden Anpflanzungen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
- Heister: mindestens 2 × verpflanzt, Höhe 125150 cm,
- Sträucher: verpflanzte Sträucher, mindestens 2 Triebe, Höhe 60100 cm.

4. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5. Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal" vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelegene Ausgleichsmaßnahme vollständig zugeordnet:
Auf einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, wird die bestehende intensive Ackernutzung aufgegeben und die Fläche mit einem standortgerechten Laub-Mischwald aufgeforstet.
Die Ausgleichsmaßnahme dient der Kompensation des nach Durchführung der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden naturschutzrechtlichen Defizits.

Rechtsvorschriften nach Landesrecht

gem. § 9 Abs. 4 BauGB

Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 49 a Abs. 3 SWG)
Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen, zurückzuhalten und gedrosselt einem südlich des Plangebietes gelegenen oberirdischen Gewässer bzw. Vorfluter zuzuleiten. Niederschlagswasser von Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen ist, soweit dies aufgrund seines Verschmutzungsgrades erforderlich ist, vor der Ableitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu behandeln. Eine ungeregelte Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes ist nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzabstand Wald gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG)
Bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWaldG bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG einzuhaltenden Abstände gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LWaldG nicht verkürzt werden.
Ausnahmen vom Waldabstand bedürfen der Zulassung durch die zuständige Forstbehörde nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 LWaldG.

Schutzabstand zur L 156 gemäß § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG)
Bei der L 156 handelt es sich um eine Landstraße I. Ordnung. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 SaarlStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SaarlStrG gilt dies auch für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen I. Ordnung oder Landstraßen II. Ordnung unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.
Die Anlage, Änderung oder Nutzung von Zufahrten und Zugängen zur L 156 bleibt den straßenrechtlichen Anforderungen vorbehalten.

Wasserschutzgebiet Hargarten, Zone III gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten
Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen, Zone III. Maßgeblich ist die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen (Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten) vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Gemäß § 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten wird zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die allgemein verbindlichen Schutzanordnungen der §§ 3 bis 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten. Das Schutzgebiet gliedert sich gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten in die Fassungsbereiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone III. In der Zone III ist gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten der Schutz vor weiter reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten. Die dort aufgeführten verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Abwasser einschließlich Straßen- und Verkehrsflächenwasser, wassergefährdenden Stoffen, Erdaufschlüssen, Eingriffen in Deckschichten sowie zur Verwendung wassergefährdender, auswasch- oder auslaugbarer Materialien. Sofern durch die konkrete Vorhabenplanung Verbote oder Beschränkungen des Wasserschutzgebietsrechts berührt werden, sind die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bzw. Befreiungen bei der zuständigen Wasserbehörde im LUA einzuholen. Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Hinweise

Denkmalschutz
Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Sollten bei Erdarbeiten oder Baumaßnahmen Bodenfunde, Mauern, Gruben, Brandschichten, Bestattungen, Keramik-, Metall- oder Knochenfunde oder sonstige Hinweise auf Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer angemessenen Frist unverändert zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen, soweit nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde einer Fortsetzung der Arbeiten zustimmt.

Bodenschutz
Bei allen Erd- und Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten sachgerecht abzutragen, getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden. Verdichtungen, Vermischungen und Verunreinigungen des Bodens sind zu vermeiden.
Bei der Bauausführung sind insbesondere die einschlägigen Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die technischen Regelwerke zum bodenschonenden Bauen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten" und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit Verwertung von Bodenmaterial".

Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ist bei Erdarbeiten, Geländemodellierungen und Zwischenlagerungen von Bodenmaterial besonders auf Erosionsschutz, standsichere Böschungen, geordnete Wasserführung und die Vermeidung von Abschwemmungen zu achten.

Artenschutzrechtliche Hinweise
Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.
Erforderliche Rodungs-, Rückschnitt- und Freistellungsarbeiten an Gehölzen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Vor Eingriffen in Gehölzbestände, Hecken, Einzelbäume, Saumstrukturen oder sonstige potenziell geeignete Habitatstrukturen ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten betroffen sein können. Bei entsprechenden Hinweisen sind geeignete Vermeidungs-, Schutz- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
Die habitatbezogene Potenzialabschätzung hat keine Anhaltspunkte für eine besondere artenschutzrechtliche Konfliktlage innerhalb der überwiegend als Grünland ausgebildeten Teile des Plangebietes ergeben. Das im östlichen Plangebiet vorhandene Feldgehölz wird jedoch durch die Planung in Anspruch genommen. Vor seiner Beseitigung ist der Gehölzbestand daher fachkundig auf aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf Baumhöhlen, Spalten, Rindenablösungen und sonstige potenziell als Quartier geeignete Strukturen zu untersuchen.
Werden aktuell genutzte Niststätten, geeignete oder besetzte Fledermausquartiere oder andere dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten auszusetzen und die erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ergänzend ist die Habitateignung des Feldgehölzes für die Haselmaus fachgutachterlich zu bewerten. Kann eine Nutzung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sind vor der Gehölzbeseitigung weitergehende artbezogene Untersuchungen oder ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Schutz- und Räumungskonzept erforderlich.

Beleuchtung / Insekten- und Fledermausschutz
Außenbeleuchtungen sind auf das für Sicherheit und Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Es sind möglichst insektenfreundliche, energieeffiziente und nach unten gerichtete Leuchten mit geringer Streuwirkung zu verwenden. Eine direkte Abstrahlung in angrenzende Gehölz-, Wald- und Offenlandbereiche ist zu vermeiden. Insbesondere im Bereich des Waldrandes und vorhandener Gehölzstrukturen ist auf eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung zu achten. Dauerhafte, stark streuende oder nach oben abstrahlende Beleuchtung sollte vermieden werden.

Baumpflanzungen und Schutz vorhandener Vegetationsbestände
Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen". Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölze und Vegetationsflächen, soweit sie erhalten werden, entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen. Wurzelbereiche sind vor Verdichtung, Abgrabung, Aufschüttung, Befahren und Ablagerung zu sichern.

Grenzabstände bei Anpflanzungen
Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände nach dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Versorgungsleitungen der energis-Netzgesellschaft mbH / energis GmbH
Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Radweges befinden sich Anlagen des 20-kV-Stromverteilnetzes der energis-Netzgesellschaft mbH sowie ein Telekommunikationsleerrohr der energis GmbH. Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sind bei der Planung und Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn von Tiefbau- und Erschließungsarbeiten im Bereich der Leitungsanlagen sind aktuelle Einweisungspläne einzuholen und die erforderlichen Schutzabstände sowie sonstigen technischen Vorgaben des Versorgungsträgers zu beachten. Neuanschlüsse sowie Änderungen des Leistungsbezugs sind frühzeitig mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen.

Verkehrliche Erschließung / L 156
Die konkrete Ausbildung der Anbindung des Plangebietes an die L 156 ist mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die erforderlichen Sichtverhältnisse, Schleppkurven, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges, die Trennung von Alarm- und sonstigem Verkehr sowie die Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen und Einfriedungen sind unter Beachtung der danach erforderlichen Abstände anzuordnen; gegebenenfalls erforderliche Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Der vorhandene Holzmast sowie Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Versorgungsleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen
Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Radweges befindet sich eine Wasserleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen. Bestand und Betrieb der Leitung sind bei der Planung und Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beidseits der vorhandenen Leitung ist ein Schutzstreifen von jeweils 1,50 m zu beachten. Vor Durchführung von Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich sind die genaue Leitungslage und die technischen Anforderungen mit dem Gemeindewasserwerk Beckingen abzustimmen. Erforderliche neue Anlagen und Netzanschlüsse sind frühzeitig mit dem Gemeindewasserwerk abzustimmen.

Altbergbau / ehemalige Eisenerzkonzession
Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Nach den beim Oberbergamt des Saarlandes vorliegenden Akten und Planunterlagen ist nicht bekannt, ob innerhalb des Plangebietes tatsächlich Bergbau betrieben wurde. Bei Erd- und Ausschachtungsarbeiten ist daher auf mögliche Anzeichen früherer bergbaulicher Tätigkeiten zu achten. Sollten entsprechende Hinweise festgestellt werden, ist das Oberbergamt des Saarlandes zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

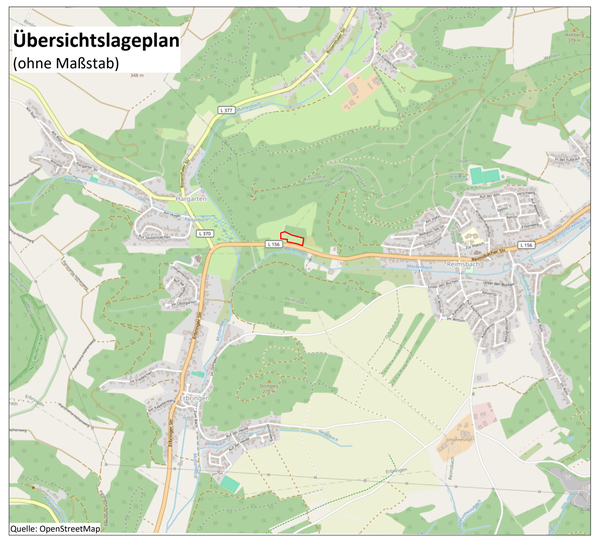
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226))) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. Raumordnungsgesetz (ROG), Stand mit der Änderung vom 12. August 2025:3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Land:
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsbl. I, S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 , S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).



Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	BEC-BP-FEUER-26-006	775 x 870 mm

Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Öffentliche Auslegung	04.11.2026	Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut

Gemeinde Beckingen

Bebauungsplan
"Rettungszentrum Oberes Tal"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com